Merkblatt zum Fischereischein und Jugendfischereischein

<u>Grundsätz</u>liches

Jeder der den Fischfang ausübt, muss einen Fischereischein bei sich führen.

Die Ausstellung des Fischereischeines erfolgt grundsätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt des Wohnortes.

Die Gültigkeit des Fischereischeines bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (01. 01. bis 31.12.). Er kann als Jahres-, Fünfjahres- oder Zehnjahresfischereischein erteilt werden.

Wer den Fischfang in einem Gewässer ausübt, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss einen Fischereierlaubnisschein vom Fischereiberechtigten oder Pächter bei sich führen.

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts, fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, begeht Fischwilderei. Diese Straftat wird nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Derjenige, der einen Erlaubnisschein zwar besitzt, diesen bei einer Kontrolle jedoch nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach dem Thüringer Fischereigesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Kinder und Jugendliche

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche von der Fischerprüfung befreit.

Der Fischereischein wird als Jugendfischereischein erteilt, wenn das 10. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet ist.

Der Inhaber eines Jugendfischereischeines darf die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausführen.